

- Die Anfertigung von Schlag-, Hieb- oder Stichwaffen unter Zuhilfenahme von Verwahrrauminventar und anderer Hilfsmittel wie zum Beispiel das Anfertigen von Stricken, Ketten aus Streichholzkuppen, die der Geisel um den Hals gelegt und angezündet werden sollen u. a., zur Durchführung der Geiselnahme
- Die Drohung mit Mord bzw. Tötung der Geiseln bei Nichtbefolgung ihrer Forderungen.

Die Realisierung von Geiselnahmen durch Inhaftierte müssen durch hohe Wachsamkeit und durchgängig gestaltete Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig verhindert werden. Dazu gehört vor allem, daß die bestehenden Befehle und Weisungen beim Vollzug der Untersuchungshaft sowie zur Absicherung der Dienstobjekte allseitig und mit aller Konsequenz eingehalten und durchgesetzt werden.

2. Einige Aspekte der sich daraus ergebenden Anforderungen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in einer Untersuchungshaftanstalt des MFS als Voraussetzung zum rechtzeitigen Erkennen von Geiselnahmen

Zur Bekämpfung von Terrorverbrechen ist es zur strikten Gewährleistung der staatlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, alle Versuche der Inszenierung von Widerstandshandlungen gegen die Untersuchungshaftvollzugsmaßnahmen, der gewaltsamen Durchsetzung von Entweichungsabsichten aus der Untersuchungshaftanstalt und der damit verbundenen gewaltsamen Ausreise ins kapitalistische Ausland rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern.